

Informationsblatt für Betriebe

LED-Systeme im Innenbereich mit weniger als 20 kW Anschlussleistung

Allgemeines in Kürze

Gefördert wird die Umstellung von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue **LED-Systeme** in bestehenden, betrieblich genutzten Gebäuden sowie die zusätzliche Installation von Lichtsteuerungssystemen. Die gesamte Anschlussleistung der installierten LED-Leuchten muss **mind. 0,5 kW** und **weniger als 20 kW** betragen.

Die Einreichung zur Förderung erfolgt nach Umsetzung der Maßnahme, wobei das Rechnungsdatum für die Schlussrechnung der Hauptanlagenteile (z.B. LED-Leuchten, Schalt- und Steckgeräte, Steuerung) nicht mehr als sechs Monate zurückliegen darf.

Die Förderung beträgt 500 Euro/kW Anschlussleistung. Bei gleichzeitiger Umsetzung einer Lichtsteuerung kann ein Bonus von 100 Euro/kW Anschlussleistung vergeben werden. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt und ist mit 30% der Investitionskosten begrenzt.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

- Der Austausch von konventionellen Beleuchtungsanlagen auf neue LED-Systeme
- Die Anwendung von Lichtsteuerungssystemen (z.B. bewegungsaktivierte/tageslichtabhängige Steuerung)
- Die verbauten LED-Systeme müssen zumindest folgende technische Anforderungen erfüllen:
 - Effizienz 100 lm/W
 - Farbwiedergabe CRI 80
 - Lebensdauer 50.000 h L80 B50

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die LED-Systeme sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- LED-Leuchten
- Montagerelevante Kabel und Leitungen
- Rohr- und Tragsysteme
- Schalt- und Steckgeräte
- automatisierte Steuerung

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Tausch von konventionellen Leuchtmitteln (Glühlampen, Halogenlampen, Leuchtstoffröhren etc.) gegen LED-Leuchtmittel (Plug-in Systeme)
- Einbau von LED-Systemen in Neubauten
- Werbebeleuchtungen
- Indirekte Beleuchtungen
- Außenbeleuchtungen
- LED-Stripes ohne Profil und Abdeckung
- Austausch oder Modernisierung von bereits bestehenden LED-Leuchtsystemen
- Einbau von gebrauchten LED-Leuchten

Informationen über Förderungen für die LED-Umstellung von **Straßen- und Außenbeleuchtungen, Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20 kW** finden Sie unter **Licht: Straßen- und Außenbeleuchtungen, Sportstätten und Innenbeleuchtung ab 20 kW**.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung für die Förderung kann erst nach der Umsetzung der Maßnahmen erfolgen. Das Rechnungsdatum der Hauptleistung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Monate zurückliegen.
- Die Antragstellung inkl. aller Endabrechnungsunterlagen (siehe unten) erfolgt ausschließlich online unter www.umweltfoerderung.at/led. Die Investitionen müssen zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen und vollständig bezahlt sein.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/led.

Checkliste	
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Eingescannte Rechnungen mit Angaben zu Anzahl und Leistung der installierten LED-Leuchten sowie Einzelpositionen oder verbindlicher Bestätigung des Lieferanten (Hinweis: Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden)	✓

Weitere Förderungsbestimmungen

- Die eingesetzten LED-Systeme müssen die CE-Kennzeichnung aufweisen.
- Die Förderung wird als De-Minimis Beihilfe ausbezahlt.
- Unterliegt der Antragsteller/die Antragstellerin den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

„**DE-MINIMIS**“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/detailinfo.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/led

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.


Serviceteam LED-Systeme: DW 710

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-710

led@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 Bundesministerium
Wirtschaft, Energie
und Tourismus

Das BMWET unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.